

Anlage A1 - Besondere Bedingungen und Auflagen

1. Prüfung vor Fahrtbeginn

Der Bescheidinhaber bzw. Fahrzeugführer hat unmittelbar vor Fahrtbeginn zu prüfen, ob die in der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung festgelegten Maße und Abmessungen – insbesondere die vorgeschriebene und genehmigte Breite sowie Höhe – eingehalten werden und ob der genehmigte Fahrtweg tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straßen und Brücken, Sichtweiten, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).

Rechtzeitige Einsatzplanung und Streckenauswahl:

Für die daraus resultierenden Auflagen hat der Bescheidinhaber die Fahrer entsprechend zu belehren und einzuweisen, sowie mittels Einsatzplanung und Streckenauswahl den Fahrern rechtzeitig einen geeigneten Fahrtweg zur Verfügung zu stellen und ein Begleitfahrzeug zu organisieren wo es notwendig ist.

Dies umfasst auch die Prüfung, ob – ggf. auch nur auf einer Teilstrecke – das Erfordernis zur Mitführung eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges erforderlich ist (vgl. Nr. 3).

Alle lichttechnischen Einrichtungen müssen funktionstüchtig und gereinigt sein und sind in Betrieb zu nehmen, sobald das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Retroreflektierende Folien zählen zu den lichttechnischen Einrichtungen.

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sind Arbeitsscheinwerfer auszuschalten, um die Blendung des Gegenverkehrs zu vermeiden.

2. Bedingung der Ausrüstung mit dem Bayernpaket

Bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ist das Fahrzeug vollständig und entsprechend der geltenden Beschreibung mit dem modularen Kennzeichnungskonzept „Bayernpaket“ auszurüsten.

Die Beschreibung des Bayernpakets liegt dieser Erlaubnis als Anlage A3 bei.

3. Einsatz eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges

a. Erfordernis eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges

Bei allen Fahrten ist zusätzlich zur Kennzeichnung der SAM mit dem „Bayernpaket“ eine Absicherung nach vorne durch ein privates Begleitfahrzeug der Land- und Forstwirtschaft (BF-lof) erforderlich.

In folgenden Fällen kann von der Mitführung eines BF-lof abgesehen werden:

- auf allen Straßen nachts und in der Dämmerung
- auf allen Innerortsstraßen (Ortstafel Zeichen 310)
- auf allen Feld- und Waldwegen (Art. 53 BayStrWG, soweit mit Verkehrszeichen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt, wie Zeichen 260 mit ZZ „Land- und forstwirtschaftl. Verkehr frei“)
- auf Straßen ab einer Breite von 6,00 m und mehr (gemessen als Befestigter Fahrbahnbelag, ohne Seitenstreifen), ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen
- auf Straßen mit durchgängigen Sichtweiten über 100 m, ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen

- auf Straßen mit dauerhaften und durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen von 70 km/h oder niedriger, welche ein sicheres Anhalten im Begegnungsverkehr innerhalb der vorhandenen Sichtweite gewährleisten.

Eine hinreichend bestimmte Vorfestlegung, für welche konkreten Straßen und Wege im Rahmen der erteilten Dauererlaubnis das Mitführen eines Begleitfahrzeugs erforderlich ist, kann durch die über eine maximal bayernweit gültige, flächendeckende Dauererlaubnis entscheidende Behörde nicht vorgenommen werden. Hierbei ist beispielsweise zu bedenken, dass in die Beurteilung einzubeziehende Sichtweiten stets Änderungen unterworfen sein können, z. B. durch die sich fortlaufend ändernde Fruchthöhe eines Maisfeldes.

Deshalb ist die **Entscheidung über den Einsatz eines Begleitfahrzeugs** unter Berücksichtigung des konkreten Zeitpunktes und der konkreten Route eines Transports vom **Unternehmer** bzw. dem für den Einsatz der SAM verantwortlichen **Fahrer** zu treffen.

b. Ausgestaltung des Begleitfahrzeugs und zusätzliche Kennzeichnung der SAM

Ein einzusetzendes Begleitfahrzeug (BF-lof) muss kein Begleitfahrzeug vom Typ BF-3 oder BF-4 sein. Das BF-lof muss kein PKW sein. Es kann auch eine landwirtschaftliche Zugmaschine (auch mit Anhänger) zum Einsatz kommen, soweit dieses Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination selbst keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt.

Das **BF-lof** ist während der Begleitung einer SAM mit **gelbem Rundum-Licht** (in amtlich genehmigter Bauart) und einem entsprechenden, vorne am Fahrzeug oder auf dem Dach des Fahrzeugs angebrachten Hinweisschild auszustatten. Das **Hinweisschild** muss in jedem Fall **nach vorne** gut sichtbar sein.

Das **Hinweisschild** muss den Hinweis „**Überbreite folgt**“ enthalten.



Alle dem Begleitfahrzeug nachfolgenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sind **nach hinten** mit Hinweisschildern auszustatten mit dem Hinweis „**CONVOI EXCEPTIONNEL**“.



Die Hinweisschilder müssen **mindestens 1100 mm breit und 400 mm hoch** sein.

Für die **Schriftgröße** gilt:

Höhe **mindestens 75 mm** für „folgt“, Höhe **mindestens 150 mm** für „**Überbreite**“ bzw. „**CONVOI EXCEPTIONNEL**“.

Die Schilder müssen mit **retroreflektierender Folie** ausgestattet sein.

c. Fahrposition des Begleitfahrzeugs

Zwischen dem voraus fahrenden Begleitfahrzeug und der SAM soll unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von etwa 100 m bis 150 m eingehalten werden.

d. Kommunikation zwischen SAM und Begleitfahrzeug

Der Fahrer des Begleitfahrzeugs und der SAM müssen eine gemeinsame Sprache beherrschen, mindestens einer von beiden sollte der deutschen Sprache mächtig sein.

Ständige Sprechfähigkeit zwischen den beiden Fahrzeugführern muss sichergestellt sein. Der hierfür gewählte technische Kommunikationsweg muss permanent aktiv und mit einer Freisprecheinrichtung versehen sein.

4. Mindestalter

Fahrzeuge, die eine Außenbreite von mehr als 3,00 m aufweisen, dürfen nur von Fahrzeugführern gefahren werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

5. Mitführen der Erlaubnis

Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Kopie oder der nach StVO zulässige elektronische Bescheid sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zu Kontrollzwecken auszuhändigen.

6. Gefahrenminimierung beim Einsatz von Vorbaugeräten

Soweit Vorbaugeräte ohne Inanspruchnahme von Werkstatthilfe vor Ort abmontiert, ohne hydraulische Fremdgeräte verladen, zum nächsten Einsatzort transportiert und dort ebenfalls unter denselben Bedingungen wieder angebaut werden können, sind die sich aus der Überbreite ergebenden Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Ist ein Abbau nicht möglich oder verbleibt nach Abbau eine Überbreite von mehr als 3,00 m, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten: Für alle Fallgruppen gilt, dass nach vorne herausragende Schneidwerke, Häcksel- oder Mäheinrichtungen usw. durch geeignete Maßnahme bis zu einer Höhe von 2,0 m über der Fahrbahnoberkante so abzudecken sind, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

7. Maßnahmen bei Sichtfeldeinschränkung

Ein Verzicht auf einen Einweiser ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass an Kreuzungen, Einmündungen und sonst unübersichtlichen Stellen eine Sichtweite zu beiden Seiten von je 150 m besteht **und** Sichthindernisse zu beiden Seiten (z. B. Bebauung, Bewuchs) nicht höher als 1,5 m sind (vgl. Bilder 7 und 8 des Bildkatalogs zu IMS vom 17.03.2015 „SAM-Erlass“). Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Einweiser erforderlich, der die querende Fahrbahn beim Einfahren nach beiden Seiten überwacht.

Auf einen Einweiser kann auch verzichtet werden, wenn ein geeignetes Kamera-Monitor-System gem. Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme (KMS) für Fz mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitungen von mehr als 3,50 m (BMVI-LA 20/7342.4/00 vom 15.12.2016, VkB I S 719) verwendet wird. Die Verwendung des KMS ersetzt die bei Sichtfeldeinschränkungen erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht.

§ 9 Abs. 5 sowie § 10 Satz 1 StVO bleiben hiervon unberührt, d.h. dass es dennoch erforderlich sein kann, sich einweisen zu lassen, um Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die genannten Vorschriften sind für alle Fahrzeuge allgemeingültig und auch beim Einsatz eines KMS zu beachten.

8. Unterweisung

Die Fahrzeugführer sind hinsichtlich der Besonderheiten bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit überbreiten SAM, insbesondere hinsichtlich der erforderliche Kennzeichnung und des Zusammenspiels mit einem vorausfahrenden Begleitfahrzeug zu unterweisen und über die besonderen Gefahren zu belehren. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Bilder 7 und 8 des Bildkatalogs zu IMS vom 17.03.2015

„SAM-Erlass

Bild 7

(Berechnung der Mindestsichtweiten an Kreuzung/Einmündung)

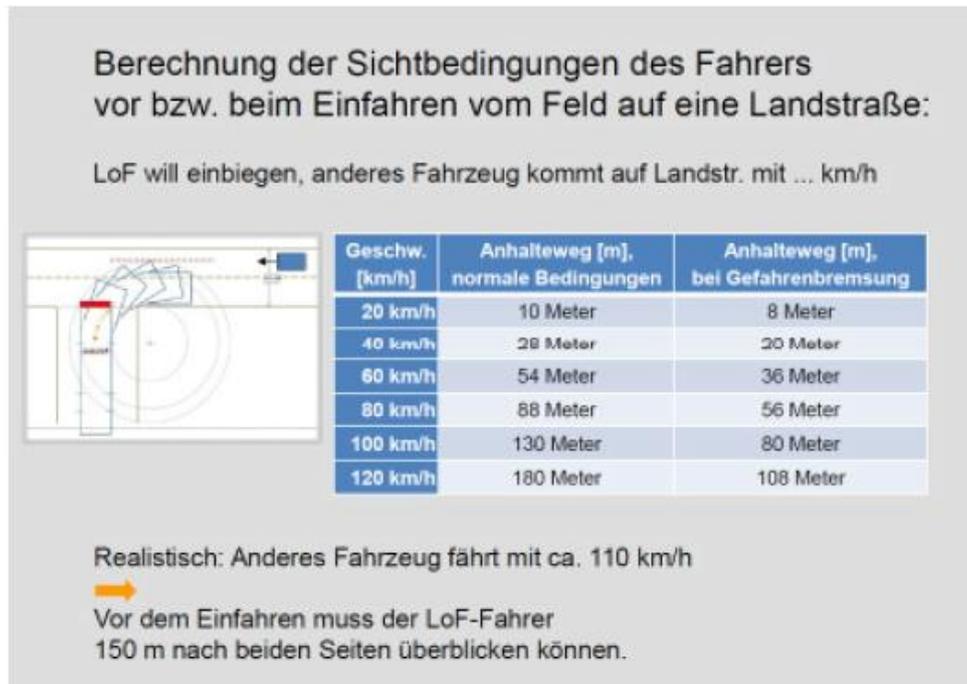


Bild 8

(Sichtfeld einschränkung durch Bewuchs, Gegenstände, Bebauung usw.)

